

Gefängnis und Sexualität

Jens Borchert

Zur Situation der sexuellen Deprivation von Strafgefangenen in Deutschland wird seit einiger Zeit ein erheblicher Forschungsbedarf artikuliert (Döring, 2006; Bammann, 2008; Barth, 2013), dennoch ist die Datenlage nach wie vor ernüchternd. Viele alltagstheoretische Angaben gehen davon aus, dass es in den Gefängnissen bestimmte Orte gibt, die wenig überwacht sind und an denen sexuelles Handeln besonders häufig stattfindet. Solche Bilder werden medial häufig neu erzeugt. Die »Dusche« oder die »Seife« fungieren scheinbar als Chiffre, um in der vergitterten Welt über Sex zu sprechen.

Die fiktionale Aufarbeitung hat mit der Realität im Vollzug selten etwas gemein (Döring, 2006, S. 318). Vielmehr dient das Gefängnis als Kulisse für sexuelle Szenarien, die eine eigene Realität abbilden. Im Gegensatz zum häufig eintönigen Haftalltag präsentieren die Filme und Serien ein sexualisiertes Leben.

Der vorliegende Artikel widmet sich einem Überblick über die Ergebnisse von Forschungsvorhaben in Deutschland und den Fragen, die sich aus methodischer Sicht stellen, wenn das Thema »Gefängnis und Sexualität« sozialwissenschaftlich betrachtet werden soll.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist als Teil der Strafvollstreckung ein hoheitlicher Auftrag und wird in den Bundesländern in Justizvollzugsanstalten (JVAen) durchgeführt. Grundlage sind je nach Vollzugsart das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz (StVollzG), die inzwischen in mehreren Ländern eingeführten Landesvollzugsgesetze oder bei der Strafvollstreckung an Jugendlichen und Her-

anwachsenden das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Vollzugsgesetze für den Jugendstrafvollzug.

Bei aller inhaltlichen Breite der vorliegenden Bestimmungen (vgl. Cornel, 2009) zeigen die Vollzugsgesetze insgesamt eine Orientierung am Ziel der Erziehung der Inhaftierten. Für den Jugendstrafvollzug wird in den meisten Vollzugsgesetzen auf Landesebene das allgemeine Ziel formuliert, »den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen« (Ostendorf, 2009, S. 93). Die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wurde meist gleichrangig aufgenommen, teilweise wurde diese Regelung inzwischen wieder aufgehoben, teilweise wird die Schutzfunktion vorrangig benannt (ebd.). In §4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird das Ziel des Vollzugs als »Erziehungsziel« bezeichnet, im Art. 123 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ist der »Erziehungsauftrag« benannt, sonst wird meist von »Vollzugsziel« gesprochen (ebd., S. 95).

Der Prozess, die Gefangenen zu befähigen, straffrei zu leben, kann mit dem Begriff »Erziehung« benannt werden. Erziehung ist jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch ein Vorgang, bei dem der Zu-Erziehende als Objekt eher passiv den Handlungen eines Erziehers ausgesetzt ist (Borchert, 2013). Daher werden weitere Begriffe diskutiert, um vollzugsspezifische Zielvorgaben terminologisch zu konkretisieren. Das gilt etwa für das »Fördern« (Ostendorf, 2009, S. 102), das »Lernen« (Jehle, 2013, S. 64), für »Resozialisierung« (Cornel, 2009, S. 308f.) oder den subjektorientierten Begriff des »Kompetenzerwerbs«, der auf der aktiven Erweiterung der eigenen Fähigkeiten und der Ausbildung neuer Fertigkeiten basiert (Borchert, 2013).

Die Gestaltungsmaximen basieren auf den Grundsätzen der §§3 und 4 StVollzG und benennen in teilweise nahezu wörtlicher Analogie die bekannten Prinzipien der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, das Wirken gegen schädliche Haftfolgen und den Eingliederungsgrundsatz. Somit sind wesentliche allgemeine »Wegweiser« für die Ausgestaltung des Vollzugs formuliert (Markert, 2012, S. 142ff.).

Inwieweit Fragen der sexuellen Bildung oder der Entwicklung einer sexuellen Identität von den Gestaltungsgrundsätzen eingeschlossen sind, wird von vielen Autor_innen meist nur am Rande diskutiert. Dass ein »Knastzölibat« (Stehmeier, 2012) einen für die Betroffenen belastenden Zustand und ein zusätzliches Haftübel darstellen, wird in der Literatur bejaht (Döring, 2006, S. 317).

Fragen zur sexuellen Bildung in Haft werden hingegen selten diskutiert. Die Curricula der Gefängnissschulen schließen diese Themen nicht ein, sondern orientieren sich an den Lehrplaninhalten, die für das Erreichen eines Schulabschlusses

relevant sind (Borchert, 2007, S. 127ff.). Sexualität wird eher im sozialtherapeutischen Rahmen thematisiert, hier insbesondere bei deliktspezifischen Sitzungen. Fragen von Partnerschaft und Sexualität können im Vollzug Gegenstand von Projekten sein, in denen die Angehörigen in die JVAen kommen und sich mit den Männern oder Vätern treffen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Beziehungspflege unabhängig von sexuellen Kontakten ebenso wichtig zu sein. Da die Inhaftierung die betroffenen Familien mitbestraft (Döring, 2006, S. 320) und mit der inhaftierten Person meist auch eine finanzielle Einnahmequelle der Familie wegfällt, dienen Projekte zur Kommunikation zwischen Inhaftierten und Familien als Möglichkeit, sich generell über die drängenden Probleme der Alltagsbewältigung innerhalb und außerhalb des Gefängnisses auszutauschen (Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 264).

2. Situation im Strafvollzug

Entsprechend §140 Abs. 2 sind Frauen getrennt von Männern unterzubringen. Diese Trennung wird konsequent durchgeführt (Böhm, 2005, S. 864). Frauen sind allerdings häufig in den Männeranstalten und dort in separaten Vollzugsabteilungen untergebracht (Laubenthal, 2011, S. 39). Ergänzt werden kann diese Trennung durch eigens vorgesehene und vom Gesetzgeber nicht spezifizierte Behandlungsprogramme (§140 Abs. 3 StVollzG). In mehreren Vollzugsgesetzen der Bundesländer ist eine gemeinsame Teilnahme von Frauen und Männern an gruppentherapeutischen oder beruflichen Maßnahmen möglich, die Unterbringung in den übrigen Zeiten bleibt davon unbenommen (Laubenthal, 2011, S. 412). Huchting und Lehmann sehen in gemischt geschlechtlichem Vollzug höhere Chancen für eine Rückfallprävention und verweisen insbesondere auf die European Prison Rules 2006, die Ausnahmen von der Trennung zulassen (Huchting & Lehmann, 2006, S. 682). Teilweise erfolgten Erprobungen von koedukativen Settings in schulischen Maßnahmen, beispielsweise in Sachsen. Gesicherte Daten über die Maßnahmen und ihre Wirkungen liegen jedoch nicht vor (Borchert, 2007).

Eine Möglichkeit, Sexualität im Vollzug zu ermöglichen, besteht in sog. Langzeitbesuchen (Preusker, 2008; Laubenthal, 2011, S. 320ff.). Inwieweit die Besuchsmöglichkeit von Ehepartner_innen im Rahmen der Langzeitbesuche auch die Möglichkeit sexueller Handlungen einschließt, ist normativ nicht ausdrücklich festgeschrieben und wird kontrovers diskutiert (Schwind, 2013, S. 354f.). In lediglich einem Landesvollzugsgesetz (Hamburg) ist auch diese Besuchsform

festgeschrieben. Voraussetzung für die Besuche ist hier – sehr unbestimmt – die Eignung des Inhaftierten.

Die Eingriffe in unmittelbare Lebensbereiche der Inhaftierten erstrecken sich auch auf die Möglichkeit, den eigenen Haftraum individuell zu gestalten. Der Haftraum muss überschaubar und kontrollierbar sein. Insbesondere persönliche Gegenstände oder Fotos können eine Kontrollierbarkeit erschweren und verboten werden. Der offensichtliche Widerspruch zwischen den Sicherheitserwägungen und Persönlichkeitsrechten wird in der Praxis häufig zugunsten der Belange von Sicherheit und Ordnung gelöst.

Für den Jugendstrafvollzug mit der stärkeren Orientierung an Erziehungsbedarfen von Jugendlichen und Heranwachsenden werden Poster mit eindeutig sexuellen Inhalten nicht »ohne weiteres« verboten, wohl aber dann, wenn zwischen den dargestellten Abbildungen und den verübten (Sexual-)Straftaten unmittelbare Zusammenhänge bestehen (Ostendorf, 2012, S. 192). Generell wird die Ausgestaltung des Haftraumes jedoch von der jeweiligen Hausordnung der Anstalt geregelt. Meist obliegt den Bediensteten ein Ermessensspielraum für ihre Entscheidungen (Eisenberg, 2014, S. 959f.).

3. Forschungsstand

Der Forschungsstand bzgl. Sexualität und Haft wird für die Bundesrepublik unisono als zu gering beklagt (Döring, 2006, S. 317; Bammann, 2008, S. 247; Barth, 2013, S. 129). International liegen mehrere – insbesondere die Vollzugslandschaft der USA betrachtende – Studien vor (Döring, 2006, S. 316). Für die Bundesrepublik gibt es einige größere Texte aus der Zeit vor der Wiedervereinigung (Hoyer, 1978; Stöckle-Niklas, 1989), eine Studie zur Situation im DDR-Strafvollzug (Weller, 1992) und mehrere Aufsätze zu Einzelfragen. So hat die Deutsche AIDS-Hilfe 2004 eine Befragung in deutschen Gefängnissen durchgeführt (Bammann, 2008, S. 248), Döring (2006) hat den internationalen Forschungsstand beschrieben, Pont und Kollegen (2012) widmet sich Fragen der Gesundheitsfürsorge. Zahlreiche Autor_innen befassen sich, nach dem Mord an einem Inhaftierten in der JVA Siegburg, insbesondere mit Fragen sexualisierter Gewalt hinter Gittern (Baier & Bergmann, 2013; Barth, 2013; Neubacher et al., 2011; Hinz & Hartenstein, 2011).

Forschungsfragen sind in der aktuellen Diskussion meist solche nach der Viktimisierung im Vollzug, nach generalisierbaren Kategorien sexuellen Handelns wie der Freiwilligkeit von Sexualkontakten, vollzoglicher Prostitution, nach Fra-

gen des Zusammenhangs von Gefängniskultur und sexueller Kultur sowie nach Fragen des Gesundheitsschutzes und insbesondere der Prophylaxe sexuell übertragbarer Krankheiten.

Problematisch ist der Zugang zum Forschungsfeld in der »totalen Institution« (Goffman, 1973) des Gefängnisses. Der Vollzug beschränkt das autonome Handeln der Insassen allumfassend, Zeit und Raum werden separiert (Kersten & von Wolffersdorff, 1980). Die Institution erfüllt ihre Aufgaben des Überwachens und Strafens (Foucault, 1976) mittels eines Systems von Maßnahmen, die den individuellen Bedürfnissen der Insassen in der Regel entgegenstehen und das funktionale Bestehen gewährleisten. Dementsprechend erschaffen sich die Insassen eigene Räume, Hierarchien, sprachliche Codes usw., um ein Minimum an Individualität und Autonomie zu erlangen. Dieser Prozess der Anpassung wird als Subkultur bezeichnet. Sie sichert nach Erving Goffman als »Unterleben« der Institution das Überleben in diesem Zwangskontext. Mittels subkultureller Handlungen eröffnet sich für die Gefangenen ein Zugang zu den Dingen, die ihnen aufgrund von Sicherheits- oder anderen Fragen vorenthalten werden. In allen Gefängnissen finden sich offiziell verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen. Unabhängig von den normativen Bestimmungen verfügen Insassen über ein Repertoire an Handlungen, um sich mit den Dingen zu versorgen, die sie benötigen.

Zugleich sind alle subkulturellen Aktivitäten verboten und mit einem Risiko für die Insassen verbunden. Die Institution gewährt lediglich im Fall von Wohlverhalten bestimmte Vergünstigungen und kann diese bei »Verfehlungen« wieder entziehen. Die Inhaftierten reagieren daher mit einem sog. »Zweckverhalten«, um sich des Wohlwollens der Verantwortlichen zu vergewissern (Borchert, 2007). Sie interpretieren ausgehend von den erlebten Anforderungen des Vollzuges alle an sie herangetragenen Wünsche und Aufgaben und bemühen sich darum, diesen Interpretationen gerecht zu werden. Die damit konfrontierten Mitarbeiter_innen der Behörde, der Fachdienste oder der kriminologischen Dienste wissen daher häufig nicht, ob der Gefangene gerade ein vermeintlich gefordertes Verhalten zeigt. Ihnen steht nun wieder frei, jede Äußerung von Insassen infrage zu stellen und als bloßes »Zweckverhalten« zu bezeichnen. So stehen alle Untersuchungen im Vollzug vor einem Dilemma, das die ohnehin vorliegenden Probleme von empirischer Sozialforschung hinsichtlich des Antwortverhaltens verstärkt. Das gilt auch für Forschungen zum Sexualverhalten hinter Gittern, so dass erhobene Daten hinterfragt werden müssen.

Der Charakter von geschlossenen Einrichtungen erlaubt in der Regel vielfältige Untersuchungen, da die Probanden verfügbar sind. Der Zugang wird dennoch erschwert, da insbesondere externe Forscher_innen auf die Zusammenarbeit mit

der Vollzugsbehörde angewiesen sind. Wenn die Verantwortlichen in der JVA die Vorhaben nicht ausdrücklich unterstützen, ist es außerordentlich schwierig, verwertbare Daten zu erheben (siehe z. B. Barth, 2013).

4. Ausgewählte Forschungsergebnisse

In den vorliegenden Untersuchungen (Döring, 2006; Bammann, 2008; Vornholt, 2008) werden regelmäßig bestimmte Geschehen benannt, die für das Ausleben von Sexualität in Haft konstitutiv sind. Hierzu gehören nach Bammann (2008, S. 250ff.) auto- und homoerotische Handlungen, das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen, erzwungene oder freiwillige Prostitution, damit verbunden Gewalt, sexuell übertragbare Krankheiten sowie das Fehlen von Liebesbeziehungen. Vornholt (2008, S. 269) beschreibt Arrangements der inhaftierten Jugendlichen mit dem »heterosexuellen Defizit« und entsprechende subjektive Verarbeitungsmuster wie Piercings oder narrative Verarbeitungen mit impliziten Abwertungen von Frauen. Döring (2006, S. 321) legt dar, dass in homosexuellen Paarbeziehungen im Vollzug das Bewahren der eigenen heterosexuellen Identität gelingen kann, wenn die Kontakte asymmetrisch inszeniert werden und der aktive Mann in einer homosexuellen Beziehung dieses Rollenverhalten offen präsentiert. Zugleich weist sie darauf hin, dass zu Fragen der Entwicklung von sexueller Identität im Gefängnis nur wenige Erkenntnisse vorliegen (ebd.).

An dieser Stelle sollen zwei empirische Untersuchungen kurz diskutiert werden. Konrad Weller hat unmittelbar vor dem Ende der DDR eine umfangreiche Befragung mit ostdeutschen Strafgefangenen durchgeführt (Weller, 1992). In der größten deutschen Justizvollzugsanstalt in Tegel hat Thomas Barth 2010 den Versuch unternommen, Daten zur sexuellen Viktimisierung im Strafvollzug zu erheben (Barth, 2013).

Die Haftbedingungen und der rechtliche Status von Inhaftierten in der DDR und der Bundesrepublik waren unterschiedlich. Die Situation der Unterbringung, die Modalitäten der täglichen Handlungen, Fragen der Betreuung und des Beschwerdewesens differierten sehr stark. Im DDR-Strafvollzug erfolgte die Unterbringung aus Gründen einer angestrebten Erziehung im Kollektiv zumeist in sehr großen Gemeinschaftsräumen mit bis zu 60 Gefangenen (Borchert, 2002). Die Kollektiverziehung beförderte die im bundesdeutschen Vollzug verbotene Subkultur, da insbesondere politische Inhaftierte von privilegierten Gefangenen (Brigadieren oder Ältesten) gezielt unterdrückt wurden. Dadurch und durch körperlich schwere Arbeit im Schichtsystem, durch ein System von militärischen

Ordnungsvorschriften und rigiden Strafen sollte die Funktionalität des Vollzuges sowohl in disziplinierender als auch in ökonomischer Hinsicht gewährleistet werden. Die Anbahnung von Freundschaften und Intimkontakten zwischen Inhaftierten wurde durch die Organisation des Vollzugsalltages erschwert (ebd.).

Im bundesdeutschen Vollzug haben die Inhaftierten einen Rechtsanspruch auf einen Einzelhaftstraum. Der Rechtsanspruch findet sich im §18 des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes. Von ihm wird nur bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit oder bei einer Gefahrensituation abgewichen. Die Unterbringung bietet einen gewissen Schutz vor unerwünschten subkulturellen Handlungen (Laubenthal, 2013, S. 317) und somit auch vor nicht einvernehmlichen Sexualkontakten. Zugleich kann die Einzelunterbringung aber auch als zusätzliche Übelzuführung verstanden werden, wenn sie zu Isolation und Vereinsamung führt. Der Tag wird durch Arbeit strukturiert, wenn diese vorliegt. Regelmäßig sind trotz der bestehenden Arbeitspflicht (nach §41 StVollzG) etwa die Hälfte der Inhaftierten ohne Arbeit. Sinnvolle Beschäftigung wird häufig durch Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung erreicht.

4.1 Forschungsergebnisse zur Sexualität im DDR-Strafvollzug

Die hier besprochene Studie fand von Januar bis Oktober 1989 statt. Auswertbare Daten konnten die Forscher_innen von 353 Männern und 425 Frauen aus DDR-Gefängnissen gewinnen (Weller, 1992, S. 4). Die Inhaftierten waren größtenteils in den Strafvollzugseinrichtungen Hohenleuben und Hoheneck (Frauen) und in Ichtershausen (Männer) untergebracht. Die Befragung erfolgte mittels Fragebögen, die von einigen Inhaftierten jedoch intellektuell nicht erfasst werden konnten (ebd.). Die Fragebögen stellten Fragen zu den Bereichen der individuellen Entwicklung, zu Partnerschaft und Sexualität allgemein und während der Haftzeit sowie zu Kontakten nach draußen.

Die befragten Gefangenen wiesen mehrere Übereinstimmungen innerhalb der Stichprobe und bezogen auf die Insassen von Gefängnissen generell auf. Es zeigt sich ein hoher Anteil von Schulschwänzern, frühen delinquenten Erfahrungen und missbräuchlichem Alkoholkonsum. Der Ausbildungsstand war in den DDR-Haftanstalten im Vergleich zu den Insassen von bundesdeutschen Gefängnissen deutlich besser, etwa ein Drittel der Befragten verfügte über den Abschluss der 10. Klasse (Weller, 1992, S. 11).

Zum psychosozialen Befinden in der Haft äußerten insbesondere die männlichen Inhaftierten ein sehr starkes (39%) oder starkes (35%) aktuelles sexuelles

Verlangen, 25% bestätigten einen »sexuellen Notstand« (ebd.). Bei den Frauen meinten hingegen 62%, dass ihr sexuelles Verlangen im Vergleich zu der Zeit vor der Haft abgenommen habe, einen »Notstand« bestätigten 8%.

Die Fragen nach dem vorliegenden Sexualverhalten in Haft wiesen für die beiden geschlechtlichen Untersuchungsgruppen sehr unterschiedliche Ergebnisse auf. 38% der Männer und 71% der Frauen gaben an, auf jegliche sexuelle Betätigung zu verzichten, 47% der Männer und 7% der Frauen bejahten selbstbefriedigende Handlungen, 7% der Männer und 20% der Frauen gaben homosexuelle Aktivitäten an (ebd.).

Die Unmöglichkeit, sexuelle Aktivitäten gemäß der eigenen Wünsche durchzuführen, gaben sowohl Frauen wie auch Männer in hohem Maße an. Die straffe Organisation des Vollzugs und die mehrfach belegten Hafträume verhinderten jegliche sexuelle Handlung. Während bei der entsprechenden Frage nach der nicht stattfindenden Selbstbefriedigung häufig Scham und Angst vor der Entdeckung angegeben wurden, wurden bei der Ablehnung homosexueller Kontakte von den Männern oft Gefühle des Ekels angeführt, während die Frauen häufig die Treue zum andersgeschlechtlichen Partner betonten. Die Männer gaben homoerotisches Verhalten oft als »Ersatzhandlungen« an, nur drei Prozent der inhaftierten Männer hielten es für wahrscheinlich, auch nach dem Haftende homosexuell zu lieben (ebd.). Trotz des hohen Beobachtungsdruckes im DDR-Vollzug gaben 7% der Männer und 9% der Frauen an, in Haft bei sexuellen Handlungen selbst Zwang ausgeübt oder erduldet zu haben (ebd.).

Die vorliegenden Ergebnisse geben aufgrund der Größe der Untersuchungsgruppe und aufgrund des Vorliegens einer Vergleichsgruppe (die Befragten der *Partner-3-Studie*) einen umfangreichen und detaillierten Einblick in das Innenleben des DDR-Vollzugs. Das individuelle Hafterleben von Männern unterschied sich demnach stark von dem der Frauen. Für die Männer bedeutete die Inhaftierung durch den empfundenen sexuellen »Notstand« und das Fehlen andersgeschlechtlicher Partner ein besonderes Strafübel. Ersatzhandlungen zu den erwünschten sexuellen Aktivitäten wurden zum Teil durch die vorgefundenen Gegebenheiten hinter Gittern und das Selbstbild der eigenen Heterosexualität verhindert.

4.2 Forschungsergebnisse zur Sexualität im bundesdeutschen Strafvollzug

Die Studie von Barth wurde im Jahr 2010 an der JVA Tegel in Berlin durchgeführt, dem größten deutschen Gefängnis mit etwa 1.500 Gefangenen zum

Untersuchungszeitpunkt. Die schriftliche Befragung erfolgte per Fragebogen mit 62 Items. Das Vorgehen schloss qualitative und quantitative Fragen ein. Erfragt wurden allgemeine Aspekte von Partnerschaft und Sexualität, soziodemografische Daten, Haltungen zu Selbstbefriedigung und Homosexualität; ein aus 29 Fragen bestehender Komplex befasste sich mit dem sexuellen Erleben in Haft (Barth, 2013, S. 131).

Die Untersuchung konnte aufgrund eines »begrenzten Interesses« sowie fehlender sachlicher und personaler Unterstützung seitens der JVA nicht vor Ort durchgeführt werden. Vielmehr wurden die Fragebögen mit einem frankierten Rückumschlag der örtlichen Gefangenenzzeitung beigelegt und ausgeliefert (ebd.). Der Rücklauf war sehr gering, sodass dem Autor letztendlich lediglich 35 auswertbare Fragebögen vorlagen. Eine modifizierte Untersuchung in der JVA wurde dem Autor untersagt, dafür erhielt er nach einiger Verzögerung weitere 25 Bögen, die von Inhaftierten direkt in der Redaktion der Gefangenenzzeitung abgegeben worden waren.

Der geringe Rücklauf ließ allenfalls eine deskriptive Datenanalyse zu, die an dieser Stelle lediglich in Bezug auf die erlebte sexuelle Viktimisierung nachvollzogen werden soll. Gefragt wurde zu verschiedenen Mustern sexueller Gewalt, von verbaler Belästigung bis hin zu Vergewaltigungen durch Insassen oder Bedienstete (ebd.). Angegeben wurden erlebte sexuelle Handlungen als Tauschobjekte, als Folge von Erpressungen oder Schuldenbegleichung sowie als Gewaltandrohung und vollendete Vergewaltigung. Hinsichtlich der erlebten sexuellen Gewalt durch Bedienstete wurden ebenfalls mehrere Fälle angegeben, darunter sexuell konnotierte Belästigungen und eine vollendete Vergewaltigung (ebd.).

Ohne die einzelnen Ergebnisse weiter zu diskutieren, geben das Design der Studie und die Schwierigkeiten beim Zugang ins Feld einen Aufschluss über die Institution und über Probleme bei der Durchführung sozialwissenschaftlicher Forschung. Die Untersuchung betraf das schambesetzte, von unterschiedlichen Erwägungen bestimmte Antwortverhalten zum Thema Sexualität. Der erwartete Rücklauf von Fragebögen per Brief erscheint im Bereich des Vollzuges als nicht sinnvoll, da die Gefangenen regelmäßig eine Postkontrolle erleben und das Vertrauen in das Medium gering sein dürfte. Inwieweit die Unterlagen überhaupt ankamen, ist bei der Form der Verteilung ebenfalls ungewiss. Die Ausweitung der Untersuchung auf den gesamten Bereich intramuraler sexueller Gewalt und der Fokus auf sexuelle Handlungen zwischen Bediensteten und Inhaftierten erscheinen ebenfalls fragwürdig und dürften die Schwierigkeiten beim Zugang zum Feld mit bedingen.

5. Diskussion

Die beiden vorgestellten Untersuchungen geben Anlass zu Hoffnung und Sorge zugleich: Das »Forschungsthema Strafvollzug« lädt zwar regelmäßig Absolvent_innen von Hochschulen und Universitäten zu eigenen Projekten ein, zeigt aber spezifische Bedingungen, die bei Forschungsvorhaben berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Wege zur Gewinnung von Teilnehmer_innen in Untersuchungs- und Kontrollgruppe, die Erarbeitung von Fragen, die ein idealisiertes Antwortverhalten vermeiden, ein Forschungsdesign, das von der untersuchten Institution wenigstens toleriert werden kann, sowie ein gelingender Zugang zu den Probanden, die über Ziele, Inhalte und Ergebnisnutzung aufgeklärt werden. Forschung im und zum Strafvollzug darf nicht ausschließlich mit dem Ziel der Erlangung von Qualifikationen durchgeführt werden, sondern muss die untersuchten Einrichtungen und Personen im Blick haben, um zu verwertbaren Ergebnissen zu gelangen.

Die bisher kaum diskutierten Ergebnisse und methodischen Zugänge der Studie von Weller (1992) zeigen, dass ein entsprechendes Vorgehen möglich ist, auch wenn die Bedingungen andere waren als bei Barth (2013). Auch wenn einzelne Fragen der aktuellen Diskussion und Situation im Vollzug angepasst werden müssten, erscheint die Studie für folgende und vertiefende Untersuchungen richtungsweisend, unter anderem für die Generierung von Hypothesen und Forschungsfragen.

Vor dem Hintergrund der Institution Strafvollzug sind valide Daten – auch über den Weg der Selbstauskünfte – schwierig zu erlangen. Quantitative Methoden können bei Beachtung der genannten und weiterer Punkte eine größere Datenmenge hervorbringen; qualitative Untersuchungen können im Sinne induktiver Hypothesenbildung dabei helfen, Bereiche in den Blick zu nehmen, die von den Forscher_innen noch nicht gesehen wurden. Die Nutzung von schriftlichen Daten wie den vorliegenden Akten kann die schriftlichen Erhebungen ebenso ergänzen, wie Befragungen des Personals oder der Angehörigen.

Die Formen sexuellen Handelns im Vollzug, speziell aber Fragen nach den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Identität der Betroffenen sind weiterhin nur unzureichend erforscht. Fragen der Deprivation, die Folgen von Isolation, Auswirkungen der Haft auf bestehende Partnerschaften, aber auch Themen wie Prävention von sexueller Gewalt im Vollzug und eine belastbare aktuelle Darstellung des Forschungsthemas Sexualität und Gefängnis stehen weiterhin aus.

Literatur

- Baier, D. & Bergmann, M.C. (2013). Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 3/2013, 76–83.
- Bammann, K. (2008). Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis. *Forum Strafvollzug* 6/2008, 247–254.
- Barth, T. (2013). Sexuelle Viktimisierung im deutschen Strafvollzug. *Recht und Psychiatrie* 3/2013, 129–136.
- Böhm, A. (2005). Trennung des Vollzugs. Anmerkung zu §140 StVollzG. In H.-D. Schwind, A. Böhm & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz. Kommentar* (S. 862–865). Berlin: de Gruyter.
- Borchert, J. (2002). *Erziehung im DDR-Strafvollzug*. Herbolzheim: Centaurus.
- Borchert, J. (2007). *Schule und Sozialarbeit im sächsischen Strafvollzug*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Borchert, J. (2013). Effizienz von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug. *Newsletter der niedersächsischen Führungsakademie*, 18, 5–8.
- Cornel, H. (2009). *Recht der Resozialisierung. Textsammlung*. 6. Baden-Baden: Nomos.
- Döring, N. (2006). Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und –perspektiven. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 19, 315–333.
- Eisenberg, U. (2014). *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck.
- Feest, J. & Lesting, W. (Hrsg.). (2012). *StVollzG Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG)*. Köln: Heymanns.
- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Goffman, E. (1973). *Asyle*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Heuer, G. (1978). *Problem Sexualität im Strafvollzug*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. *ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21, 176–182.
- Holexa, L. (2008). Langzeitbesuch in der JVA Celle. *Forum Strafvollzug*, 6, 256–258.
- Huchting, K. & Majuntke, I. (2012). Soziale Hilfe. In J. Feest & W. Lesting (Hrsg.), *StVollzG Kommentar zum Strafvollzugsgesetz* (S. 488–522), Köln: Heymanns.
- Jehle, J.-M. (2013). Aufgaben des Vollzuges. In H.-D. Schwind, A. Böhm & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz Bund und Länder. Kommentar* (S. 55–72). Berlin: de Gruyter.
- Kersten, J. & von Wolffersdorff, C. (1980). *Jugendstrafe: Innenansichten aus dem Knast*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Laubenthal, K. (2011). *Strafvollzug*. Heidelberg: Springer.
- Laubenthal, K. (2013). Unterbringung während der Ruhezeit. In H.-D. Schwind, A. Böhm & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz Bund und Länder. Kommentar* (S. 317–323). Berlin: de Gruyter.
- Markert, S. (2012). *Der bayerische Jugendstrafvollzug in Theorie und Praxis*. Frankfurt/M.: Lang.
- Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V. & Schmidt, H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe*, 2, 133–146.
- Ostendorf, H. (2012). *Jugendstrafvollzugsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Pont, J. & Knorr, B. (2012). *Substitutionsbehandlung im Strafvollzug – Ein praktischer Leitfaden*. Deutsche AIDS-Hilfe: Berlin.
- Preusker, H. (2008). Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen. *Forum Strafvollzug*, 6, 255–256.
- Schwind, H.-D., Böhm, A. & Jehle, J.-M. (Hrsg.). (2013). *Strafvollzugsgesetz Bund und Länder. Kommentar*. Berlin: de Gruyter.

- Schwind, H.-D. (2013). Besuch3, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass. In H.-D. Schwind, A. Böhm & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz Bund und Länder. Kommentar* (S. 343–385). Berlin: de Gruyter.
- Stehmeier, M. (2012). Knastzölibat. Sexuelle Identität und Aktivität im Gefängnis. *Forum Recht*, 1, 8–10.
- Stöckle-Niklas, C. (1989). *Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution*. Bonn: Forum.
- Vornholt, E. (2008). Sexualität im Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug* 6/2008, 266–271
- Weller, K. (1992). *Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen: Forschungsbericht*. Leipzig: Gesellschaft für Sexualwissenschaft.
- Zeller, B. & Müller-Monning, T. (2008). Beziehung leben im Gefängnis – Beratungs- und Beziehungsarbeit im Gefängnis. *Forum Strafvollzug* 6/2008, 263–265.